



3003 Bern, 2. Februar 1979

V. sandt
- 2. FEB. 1979

An den
Regierungsrat des
Kantons Graubünden
7001 C h u r

Wintersichere Verbindung Unterengadin - Prättigau

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

wo?

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 26. Januar. Zu den aufgeworfenen Fragen können wir uns wie folgt äussern:

1. Bei Verwirklichung der Vereina-Verbindung aus dem Hauptstrassennetz zu streichender Abschnitt der A 28

Am 12. April 1978 hat der Bundesrat beschlossen, "ein allfälliger Bau des Vereinatunnels (sei) vom Einverständnis der Bündner Regierung zur Umklassierung der Flüelastrasse Klosters - Davos - Susch in eine Kantonsstrasse abhängig zu machen". Dieser Abschnitt der A 28 würde durch den Vereinatunnel ersetzt.

Die wörtliche Auslegung dieses BRB würde eine Lücke im Hauptstrassennetz zur Folge haben, da die Verbindung zwischen der A 417 (Thusis - Davos) und der A 28 (Landquart - Müstair) auf diese Weise unterbrochen würde. Zu diesem Aspekt der Frage hat sich der Bundesrat nicht explicite geäußert. Vieles deutet darauf hin, dass die

- pl/aa
- E V E D

Kreierung dieser Lücke nicht in der Absicht des Bundesrates lag. Es würde deshalb nicht einer gewissen Logik entbehren, wenn eine Streichung des Abschnittes Klosters - Flüela - Susch der A 28 eine Verlängerung der A 417 von Davos bis Klosters (neuer Anschluss an die A 28) zur Folge hätte. Eine buchstabengetreue Auslegung des BRB vom 12. April 1978 lässt sich allerdings nicht völlig ausschliessen. Sie hätte eine Streichung des Streckenabschnittes Klosters - Davos aus dem Hauptstrassennetz zur Folge. Unseres Erachtens kann diese Frage als nach wie vor offen bezeichnet werden.

2. Allfällige Werkbeiträge an die Flüelastrasse nach dem Beschluss zum Bau eines Vereinatunnels

Die Frage der Subventionierung aus dem Hauptstrassennetz gestrichener Streckenabschnitte bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der sie ersetzenden Verbindungen wurde im Hauptstrassen-Ausbauprogramm 1959-62 wie folgt geregelt:

- "An den Ausbau der ... Strassenzüge, die voraussichtlich erst nach 1970 durch Nationalstrassen abgelöst werden, können zulasten des Hauptstrassenkredites vorübergehend noch in beschränktem Umfange Bundesbeiträge ausgerichtet werden" (BRB vom 17. April 1961).

Diese Regelung kann allerdings nicht als Präjudiz für den hier zur Diskussion stehenden Fall gelten. Der Bundesrat würde die Frage vielmehr aufgrund konkreter Begehren des Kantons Graubünden prüfen.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass es sich hier um die Auffassung unseres Departementes handelt. Für den Bundesrat stellen sich die erwähnten Fragen grundsätzlich erst nach einem allfälligen

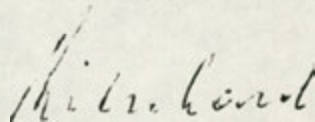
Entscheid zugunsten der Vereinalösung gemäss Ziff. 3 unseres Schreibens vom 27. April 1978.

Des weitern gilt es zu beachten, dass die aufgeworfenen Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesversammlung fallen.

Unsere Stellungnahme - von der wir hoffen, dass sie Ihnen von Nutzen sein wird - kann nur unter diesen Vorbehalten erfolgen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



(Ritschard)

31.7.59 Bkl 505 105
60 617

Telefon Hr. Liesch 081 21 33 03

Vereinattunnel

Tel. vom 26.1.79

Im Schreiben Dep.Chef vom 27.4.78 heisse es,
ein allfälliger Bau des Bahntunnels sei vom
Verzicht der Bündner Regierung ~~abhängig zu machen~~
auf Flüelastrasse abhängig zu machen.

Im Protokoll der Besprechung BR / Kt. GR ^{vom 20.9.76} heisse es,
die Flüelastrasse sei Bestandteil des Hauptstrassen-
netzes. Daran müsse festgehalten werden.

Liesch fragt, ob da Widerspruch bestehe oder ob sich
der Verzicht lediglich auf die Wintersicherheit beziehe.

4.70.21

5.13 3.21

8.21



Ø 031/61 58 24

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostro segno

Ihre Nachricht vom
communication du
comunicazione del

Unser Zeichen
Notre signe
Nostro segno

012.4 pl

3003 Bern, 30. Januar 1979
Vo/Pf



Eidg. Amt für
Strassen- und Flussbau
Monbijoustr. 40

3003 B e r n

Eidg. Finanzverwaltung

3003 B e r n

Wintersichere Verbindung Unterengadin - Prättigau

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 27. April 1978
(siehe Beilage), stellt uns die Bündner Regierung folgende
Fragen:

1. Hat die Umklassierung des Streckenabschnittes Klosters -
Susch der A 28 gemäss Ziff. 4 des Schreibens vom 27.4.78
die Aufhebung der durchgehenden Hauptstrassenverbindung
zwischen Albulatal und Prättigau (Thuisis - Davos -
Klosters) zur Folge ?
2. Würden während der Zeit zwischen Baubeschluss und In-
betriebnahme des Vereinatunnels weiterhin Bundesbeiträge
an die Flüelastrasse ausgerichtet ?

Das Geschäft "Projektierungskredit Vereinatunnel" wird in der
Februarsession des Bündner Grossen Rates behandelt. Die Bündner
Regierung, die offenbar erst vor ein paar Tagen auf obige Fragen
gestossen ist, bittet uns deshalb, ihr wenn möglich noch diese
Woche eine "klärende Antwort" zu geben.

Die aufgeworfenen Fragen könnten nur vom Bundesrat klar mit
"ja" oder "nein" beantwortet werden. Deshalb müssen wir uns
darauf beschränken, auf möglichst unverbindliche Art ein paar
Gedanken zu äussern, um dem Wunsch der Bündner Regierung wenig-
stens teilweise entsprechen zu können.

- pl/aa

Nichtsdestoweniger möchten wir nicht verfehlen, Ihnen unsern Antwort-Entwurf zur Stellungnahme zu unterbreiten.

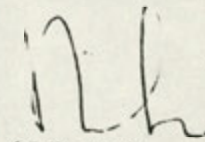
Falls wir von Ihnen bis

Freitag, den 2. Februar

nichts mehr in dieser Angelegenheit hören, nehmen wir an, Sie seien mit unserem Antwort-Entwurf einverstanden.

Wir danken Ihnen im voraus für Ihre Mitarbeit bei dieser "Feuerwehrübung" und verbleiben

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDG. AMT FUER VERKEHR
Der stellvertretende Direktor:


(Bürki)

Beilagen erwähnt



EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG
ADMINISTRATION FÉDÉRALE DES FINANCES
AMMINISTRAZIONE FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, den 31. Januar 1979
Berne, le

Eidg. Amt für Verkehr

3003 B e r n

Ihr Zeichen / V. réf. / V. rif 012.4 p1

U. Zeichen / N. réf. / N. rif 561.21 RhB

Wintersichere Verbindung Unterengadin - Prättigau

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Antwortentwurfes an den Regierungsrat des Kantons Graubünden. Wir schliessen uns Ihrer Ansicht an, dass es wohl kaum in der Absicht des Bundesrates lag, durch die Umklassierung der Flüelastrasse eine Lücke im Hauptstrassennetz zwischen Klosters und Davos zu schaffen und daher die A 417 nach Klosters verlängert werden sollte. Ebenso schliessen wir uns Ihrer Ansicht an, wonach nach dem Beschluss zum Bau eines Vereinatunnels vorübergehend in beschränktem Masse noch Bundesbeiträge an die Flüelastrasse ausgerichtet werden könnten. Immerhin sind wir der Auffassung, dass hier die Meinung des Amtes für Strassenbau ausschlaggebend sein sollte.

Mit freundlichen Grüssen

EIDG. FINANZVERWALTUNG
Der Stellvertretende Direktor


Ernst



Versandt
2 & APR 1978

3003 Bern, 27. April 1978

An den
Regierungsrat des
Kantons Graubünden

7001 C h u r

Wintersichere Verbindung Unterengadin - Prättigau

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Juni sowie auf unsere Antwort vom 22. Juni 1977. Sie beantragten damals die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Projektierungskosten eines Vereinatunnels und vertraten die Auffassung, dessen Finanzierung könne zu Lasten der Betriebsrechnung der RhB erfolgen.

} Anhang

In der Zwischenzeit haben wir Ihr Anliegen zusammen mit den übrigen interessierten Bundesstellen geprüft und dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Als Ergebnis dieses Vorgehens kann festgehalten werden:

1. Zur Finanzierung eines generellen Projektes vor einem allfälligen Baubeschluss fehlt die bundesrechtliche Grundlage.

Grundsätzlich ist die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, und insbesondere genereller Projekte, Sache des Antragstellers. Gelangt das Werk zur Ausführung, so wird das generelle Projekt rückwirkend zum selben Satz subventioniert wie das Bauwerk.

Im Rahmen des Gesellschaftsrechts steht es der RhB an sich frei, ein generelles Projekt in Auftrag zu geben. Zur Deckung des entsprechenden Aufwandes kann jedoch gemäss Eisenbahngesetz keine Bundeshilfe gewährt werden.

Art. 58 des Eisenbahngesetzes regelt nur die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf bestehenden Linien, die zudem für eine Landesgegend unentbehrlich sein müssen.

Gemäss Art. 56 können bloss Bundesbeiträge an aktivierbare Kosten technischer Verbesserungen auf bestehenden Linien gewährt werden.

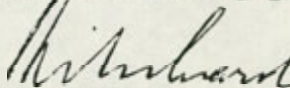
2. Ungeachtet der Rechtslage würden die Finanzlage des Bundes und die fehlende Entscheidungsreife des Projektes vorderhand keine Beitragsleistungen des Bundes gestatten.
3. Der Bundesrat ist grundsätzlich bereit, die Idee einer Vereinalinie aufgrund eines von der Bündner Regierung gelieferten generellen Projektes zu überprüfen. Dabei müssten auch Variante 1 der RhB-Studie und die verschiedenen Möglichkeiten des wintersicheren Flüela-Ausbaus in die Prüfung miteinbezogen werden.
4. Ein allfälliger Bau des Vereinatunnels ist vom ausdrücklichen Einverständnis der Bündner Regierung zur Umklassierung der Flüelastrasse Klosters - Davos - Susch in eine Kantonsstrasse abhängig zu machen.

Zu unserem Bedauern können wir somit Ihrem Gesuch, einen Beitrag an die Projektstudie zu leisten, keine Folge geben. Nichtsdestoweniger ist der Bundesrat grundsätzlich bereit, die Vereinafrage unter den oben skizzierten Bedingungen einer erneuten, eingehenderen Prüfung zu unterziehen.

Zur Koordination des weiteren Vorgehens wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns mitteilen könnten, ob Sie nun auf eigene Kosten ein generelles Projekt ausarbeiten lassen, oder ob Sie gedenken, dieses Geschäft vorläufig nicht weiter zu verfolgen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT


(Ritschard)